DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT
Landesverband Sachsen

www.dstg-sachsen.de 06.10.2011

Sonderzahlung: Musterkläger gesucht!

Erläuterungen zu Hintergründen und Rahmenbedingungen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in den Veröffentlichungen der DSTG wiesen wir darauf hin, dass die **Streichung der Sonderzahlung ab 2011** nicht einfach hingenommen werden sollte.

Wie bereits informiert, ergaben juristische Prüfungen des sbb beamtenbund und tarifunion sachsen, dass weder ein direktes Vorgehen gegen die Streichung (Verbandsklage, Normenkontrollverfahren) noch ein direkter Anspruch auf Sonderzahlung (Besitzstandswahrung) in Frage kommen. Stattdessen führt der rechtliche Weg einzig darüber, dass eine **„Unterschreitung der amtsangemessenen Alimentation“** geltend gemacht wird.

Dieses weitere Vorgehen wurde jetzt mit dem Dienstleistungszentrum des dbb beamtenbund und tarifunion (dbb), dem sbb beamtenbund und tarifunion sachsen (sbb) und der DSTG Sachsen abgestimmt. Im Folgenden geben wir eine Aufforderung des sbb bekannt.

Unsere Anliegen lauten:

Überprüfen Sie bitte Ihre soziale Situation und erklären Sie Ihre Bereitschaft zur Führung von **Musterklagen**! Die dazu benötigten Angaben entnehmen Sie bitte dem Schreiben des sbb und erklären diese bis 02.11.2011 gegenüber der DSTG Sachsen auf postalischem Weg an:

DSTG Landesverband Sachsen
Am Hang 16
01594 Seerhausen

Unterstützen Sie bitte anschließend die Aktion durch das Einlegen von **Widersprüchen** im November/Dezember 2011 gegen die Höhe Ihrer Jahresbesoldung! Entsprechende Muster werden rechtzeitig bereitgestellt.

Bei Rückfragen steht Ihnen der Landesverband telefonisch, per E-Mail und selbstverständlich auch persönlich zur Verfügung!

Mit kollegialen Grüßen

Ihr DSTG-Landesverband Sachsen

Schreiben des sbb:

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

wie bereits im Januar informiert, sind in der (längeren) Vergangenheit Klagen wegen Verletzung der Amtsangemessenheit der Alimentation vor dem Bundesverfassungsgericht regelmäßig gescheitert. Dementsprechend wird eine erfolgreiche Klage durch die Juristen bisher als nur wenig erfolgversprechend angesehen. Jüngere Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundesverfassungsgerichtes zur amtsangemessenen Alimentation lassen jedoch die Hoffnungen zu, dass Klagen gegen die Verletzung der Amtsangemessenheit der Alimentation, zumindest begrenzt auf die unteren Besoldungsgruppen bis etwa A10, bei Hinzutreten weiterer Umstände (z.B. mehrere Kinder und/oder nicht berufstätiger Ehepartner, für welche Beiträge zur privaten Krankenversicherung geleistet werden müssen) durchaus erfolgreich geführt werden könnten.

Die durch Art. 33 Abs. 5 GG geforderte Amtsangemessenheit der Alimentation beurteilt sich, entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.07.2009 (BVerwG 2 C 76.08), nach dem Nettoeinkommen der Beamten. Hierfür ist bei aktiven Beamten die Summe aller Besoldungsleistungen, bestehend aus Grundgehalt, Familienzuschlag, allgemeiner Stellenzulage, jährlicher Sonderzuwendung, Urlaubsgeld und etwaigen Einmalzahlungen, zu ermitteln. Von dem Bruttoeinkommen sind Lohn- und Kirchensteuer, Sozialabgaben sowie der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Sonderzahlung zählt zwar nicht direkt zur verfassungsrechtlich verbürgten (Kern-)Besoldung, ihr kommt aber als Berechnungsfaktor für die Ermittlung des Nettoeinkommens mittelbar verfassungsrechtliche Bedeutung zu.

Es sollten daher in allen Mitgliedsgewerkschaften diejenigen Mitglieder sorgfältig gesucht und gefunden werden, wo bei einem **konkreten „Netto-Einkommensvergleich“** das beamtete Mitglied gegenüber einem Tarifbeschäftigten mit gleicher Entgeltstufe (z.B. A9 – E9) deutlich niedrigere Nettoeinkünfte hat!

Beispiel:

Beamter	**Jahresbeträge**	**Tarifbeschäftigter**	**Jahresbeträge**
A9/Stufe 2,Allg.Zulage	25.948,80 €	E 9/Stufe 3	31.521,00 €
Sonderzahlung	0,00 €	Sonderzahlung	1.576,05 €
Summe - Brutto	**25.948,84 €**	**Summe - Brutto**	**33.097,05 €**
Steuer	3.751,58 €	Steuer	5.193,76 €
SV-Beiträge		SV-Beiträge	
priv. KV/PV	2.400,00 €	RV, KV, AF, PV	6.942,11 €
Summe - Netto	**19.797,26 €**	**Summe - Netto**	**20.961,18 €**
Differenz Beamter zu Tarifbesch.	**-1.163,92 € (- 9,44 %)**		

Im Einfachen und Mittleren Dienst könnte es auch Beamtinnen oder Beamte geben, die als Alleinverdiener einer Familie zusätzlich „Aufstockungsleistungen“ des Staates in Anspruch nehmen müssen.

Es kommt also auf die gründliche Vorbereitung in den Mitgliedsgewerkschaften bei der Auswahl der klagebereiten Mitglieder mit den höchsten Erfolgsaussichten an!

In solchen Fällen wollen wir Musterklagen auf amtsangemessene Alimentation vor den Verwaltungsgerichten, wenn nötig bis zum Bundesverfassungsgericht führen. Bei einem Sieg würde der Dienstherr dann gezwungen sein, die Alimentation **aller seiner Beamten** amtsangemessen zu regeln.

Deshalb sollten auch alle anderen Beamten zur Anspruchswahrung am besten im November/Dezember 2011 gegen die Höhe ihrer Jahresbesoldung 2011 Widersprüche einlegen. Je mehr solche Widersprüche im Dezember 2011 eingelegt werden, desto größer ist die demonstrative Wirkung der Aktion auf die Politik!

Den Muster-Widerspruch sollten wir deshalb auch nicht (entgegen unserer sonstigen Vorgehensweise) nur für unsere Mitglieder zugänglich machen. Wir wollen ja, dass möglichst alle sächsischen Beamten, Richter und auch die Versorgungsempfänger möglichst zeitgleich Widersprüche einlegen.

Die in Ihrer Mitgliederschaft gefundenen **klagebereiten** Mitglieder bitten wir zeitnah dem sbb mitzuteilen, damit schnellstens konkrete Netto-Einkommensvergleiche mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten durchgeführt werden können. Die aussichtsreichsten Fälle werden dann mit Verfahrensrechtsschutz durchgeklagt.

Die Meldungen an den sbb sollten z.B. so aussehen:

Beamtin/Beamter, mittlerer Dienst; A9; 9. DA-Stufe; verheiratet; 3 Kinder 7 – 16 Jahre;

Steuerklasse 3; Ehepartner ohne Einkommen (z.B. ALG I ausgelaufen und kein Anspruch auf ALG II);

private Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für sich selbst und alle Familienangehörigen insgesamt: z.B. 1.245,- Euro monatlich.

Mit kollegialen Grüßen

Die Landesleitung des sbb